

ADAC

Satzung

ADAC Südbayern e. V.

2020

**Satzung des ADAC Südbayern e. V.
2020**

Satzung des ADAC Südbayern e. V.

Diese Satzung wurde in ihrer jetzigen Form in der Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern e. V. am 2. April 2016 in München beschlossen. Weitere Änderungen gemäß § 24.2 wurden vom Vorstand des ADAC Südbayern e. V. am 20. November 2018 beschlossen.

Sie ist seit dem 11. März 2019 in diesem Wortlaut im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer 4438 eingetragen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	6
§ 2	Zweck und Ziele	6
§ 3	Mitgliedschaft	7
§ 4	Bildung von ADAC Ortsclubs	8
§ 5	Bezeichnung von ADAC Ortsclubs	9
§ 6	Organe	9
§ 7	Mitgliederversammlung	10
§ 8	Teilnahme an der Mitgliederversammlung	10
§ 9	Stimmrecht in der Mitgliederversammlung	12
§ 10	Wahlen	12
§ 11	Anträge zur Mitgliederversammlung	13
§ 12	Durchführung der Mitgliederversammlung	14
§ 13	Außerordentliche Mitgliederversammlungen	15
§ 14	Vorstand, Vorstandsrat und Senat	15
§ 15	Abstimmungen des Vorstandes	16
§ 16	Amts-dauer des Vorstandes und des Vorstandesrates	17
§ 17	Ehrenämter	17
§ 18	Ehrenrat	18
§ 19	Clubsyndikus	18
§ 20	Verwaltung	19
§ 21	Rechnungsprüfung	19
§ 22	Compliance-Kodex	19
§ 23	Ehrenmitgliedschaft	20
§ 24	Satzungsänderungen	20
§ 25	Auflösung	21
§ 26	Verschmelzung	22
§ 27	Erfüllungsort und Gerichtsstand	22

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Allgemeine Deutsche Automobil Club (ADAC) Südbayern e. V., abgekürzt „ADAC Südbayern e. V.“, hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil Clubs e. V. (ADAC), abgekürzt ADAC Gesamtclub und am 29. Januar 1905 als selbstständiger ADAC Gau Südbayern e. V. entstanden.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Ziele des ADAC Gesamtclubs. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet des ADAC Südbayern e. V. beziehen oder im Auftrag des ADAC Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie den Motorsport und den Tourismus ein.

Der ADAC Südbayern e. V. fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der ADAC Südbayern e. V. setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrtechnischen Kulturgutes ein.

Der ADAC Südbayern e. V. wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten.

Der ADAC Südbayern e. V. setzt sich für die private und berufliche Mobilität seiner Mitglieder und ihrer Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Er bietet Mitgliederleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:

- a) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen.

- b) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten, Bestellung von Sachverständigen und Vertragsanwälten.
- c) Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.
- d) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung der reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen
- e) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten, Beratung zu und Vermittlung von touristischen Dienstleistungen und Reisen.
- f) Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrserziehung, Verkehrstechnik, zum Umweltschutz sowie zur Unfallrettung.
- g) Förderung von Maßnahmen zum Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Behinderten, Kindern und Senioren.
- h) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.
- i) Förderung von Jugend-Verkehrserziehung und Jugend-Motorsport sowie Schaffung von Trainingsmöglichkeiten für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Fahranfänger.
- k) Pflege der Geselligkeit der Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des ADAC Südbayern e. V. sind diejenigen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Südbayern e. V. haben oder die, sofern sie keinem Regionalclub zuzuordnen sind, durch Erklärung in Textform gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 der ADAC Gesamtclubsatzung gegenüber dem ADAC Gesamtclub bestimmt haben, dass sie dem ADAC Südbayern e. V. zugeordnet werden.

Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Südbayern e.V. ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten.

2. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Südbayern e.V. nach dieser Satzung sowie nach den §§ 3, 4, 5, 6, 7 (Mitgliedschaft), § 9 (ADAC Ortsclub) sowie § 20 a (Datenschutz) und § 23 (Gerichtsstand) der Satzung des ADAC Gesamtclubs.

§ 4 Bildung von ADAC Ortsclubs

1. Innerhalb des ADAC Südbayern e.V. können sich ADAC-Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC Ortsclub). Diese müssen mindestens 30 ordentliche ADAC Mitglieder aufweisen. Die Mitglieder des Ortsclubs sollten zugleich Mitglieder des ADAC sein.

Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC Verwaltungsrates.

2. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Südbayern e.V. und der Bestätigung durch das ADAC Präsidium oder einem von ihm Beauftragten. Die Satzungen der ADAC Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Südbayern e.V. nicht widersprechen. Der Vorstand des ADAC Südbayern e.V. kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC Südbayern e.V. und dem Präsidium des ADAC Gesamtclubs oder einem von ihm Beauftragten zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Vorstand des ADAC Südbayern e.V. ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen die Satzung oder die Interessen des ADAC Südbayern e.V. bzw. des ADAC Gesamtclubs verstößt, das Recht zur Bezeichnung als „ADAC Ortsclub“ mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an das ADAC Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Den Mitgliedern des Vorstandes des ADAC Südbayern e.V. steht das Recht zu, an allen Versammlungen und Sitzungen der ADAC Ortsclubs mit Rederecht teilzunehmen.

§ 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs

1. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung „im ADAC“ zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.
2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung „im ADAC“ muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs, des ADAC Südbayern e.V. oder eines anderen ADAC Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Südbayern e.V. hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.
3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logo) sowie eigener Abzeichen berechtigt. Sie dürfen mit jenen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Südbayern e.V. nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Südbayern e.V. Ausnahmen genehmigen.
4. ADAC Ortsclubs sind gehalten, gegenüber der Öffentlichkeit ADAC Belange nur nach Abstimmung mit dem ADAC Südbayern e.V. zu vertreten.

§ 6 Organe

Die Organe des ADAC Südbayern e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Südbayern e.V. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich die Delegierten für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht bereits dort gemäß § 11 Ziffer 2 b) und c) der Gesamtclubsatzung stimmberechtigt sind. Im Übrigen wählt sie ggf. weitere, vom ADAC Südbayern e.V. gemäß § 11 Ziffer 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendende Delegierte und Ersatzdelegierte, ferner die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (§ 14 Ziffer 2), die Mitglieder des Ehrenrates (§ 18) und die Rechnungsprüfer (§ 21). Das Nähere dazu regelt § 12 Ziffer 2 und 3. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag, Satzungsänderungen (§ 24) sowie eine Auflösung (§ 25) oder Verschmelzung (§ 26).
2. Sie findet alljährlich möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher in der „ADAC Motorwelt“, in Textform oder durch Veröffentlichung ab dem 1. Dezember des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.
3. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.
4. Vor der Mitgliederversammlung kann eine Tagung des Vorstandes mit den Delegierten der ADAC Ortsclubs stattfinden. In dieser Tagung besprechen diese zusammen mit den Amtsträgern gemäß § 8 Ziffer 3 Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem ADAC Südbayern e.V. und seinen ADAC Ortsclubs sowie die Tagesordnungspunkte der bevorstehenden Mitgliederversammlung.

§ 8 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied des ADAC Südbayern e.V. hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Ausgeschlossen von Antrags-, Stimm- sowie aktivem und passivem Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem festen Beschäftigungsverhältnis zu einem

ADAC Regionalclub, zum ADAC Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind. Zu Delegierten können nur Mitglieder des ADAC Südbayern e.V. gewählt werden.

2. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglied geführten ADAC Mitglieder des ADAC Südbayern e.V. werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl sind nur ordentliche ADAC Mitglieder. Für je angefangene 100 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Die Delegierten, die Ersatzdelegierten sowie die ADAC Mitglieder des ADAC Ortsclubs sind dem ADAC Südbayern e.V. spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern e.V. durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mittels Erklärung in Textform mitzuteilen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und Vorstandesrates, der Clubsyndikus, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder, die Mitglieder des Senats sowie des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer haben ohne Weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC Ortsclub des ADAC Südbayern e.V. angehören. Sie werden in keinem Fall durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Ortsclub-Delegierte sein.

4. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig.
5. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die Anmeldung in Textform mit Name, Anschrift, und ADAC Mitgliedsnummer, einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die inhaltsgleiche Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Südbayern e.V.

Anmeldungserklärungen solcher Art müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Südbayern e.V. eingegangen sein; eine nach Ablauf dieser Frist eingehende Anmeldungserklärung gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.

§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder des ADAC Südbayern e.V. (§ 8 Ziffer 5) jeweils eine Stimme. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten haben die von ihnen vertretenen Stimmen (§ 8 Ziffer 2). Auf je volle 100 ADAC-Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit 100 Stimmen. Die verbleibenden angefangenen ADAC-Ortsclubmitglieder werden durch einen Delegierten mit entsprechender Stimmenzahl vertreten. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmenzahl des Stimmberechtigten ohne weiteres erkennen lässt.

Eine elektronische Abstimmung ist zulässig.

§ 10 Wahlen

1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden

und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.

2. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss.
3. Stellt sich für mehrere zu besetzende Ämter jeweils nur ein Kandidat zur Wahl, kann sie mit gleicher Mehrheit die Durchführung einer Blockwahl beschließen, bei der die Stimmen einheitlich für alle Bewerber abgegeben werden können. § 9 Ziffer 2 gilt entsprechend.
4. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Ziffer 21. Absatz erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen des zweiten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.
5. Die Stimmzettel sowie die Daten bei einer elektronischen Abstimmung sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.

§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden
 - a) von mindestens 30 ADAC-Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von jedem ADAC Ortsclub des ADAC Südbayern e.V.,
 - d) von jedem Delegierten.
2. Anträge von Mitgliedern, Ortsclubs oder Delegierten müssen jeweils drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben beim Vorstand des ADAC Südbayern e.V. eingegangen sein.

3. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Ziffer 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden.

Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 12 Ziffer 1 c) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung (§ 24) sind nicht zulässig.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Feststellung der Stimmliste,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen,
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Anträge.
2. Als Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs sind die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits gemäß § 11 Abs. 2 b, und c, der Gesamtclubsatzung in der ADAC-Hauptversammlung stimmberechtigt sind, entsprechend § 11 Abs.5 der Gesamtclubsatzung in der Reihenfolge des § 14 dieser Satzung gewählt, soweit nicht die nachfolgende Ziffer 3 entgegensteht.

Die Mitgliederversammlung wählt die weiteren vom ADAC Südbayern e.V. gemäß § 11 Ziffer 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC Hauptversammlung. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Wiederwahl ist zulässig.

3. 10 % der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Südbayern e.V. gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclubsatzung zu besetzen sind, mindestens jedoch ein Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Ziffer 5) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden.

Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Ziffer 2 und 3. Ein gemäß § 12 Ziffer 3 gewähltes Einzelmitglied ersetzt als Delegierter das gemäß § 7 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 2 zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 zugleich auch als Delegierter gewähltes Vorstandsmitglied, sofern die Zahl der dem ADAC Südbayern e.V. zustehenden Delegiertenämter die Zahl seiner Vorstandsmitglieder nicht übersteigt.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes und auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Südbayern e.V.

§ 14 Vorstand, Vorstandsrat und Senat

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, und zwar
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Sport- und Tourenleiter,
 - 5./6. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Die Mitglieder zu 2. bis 6. sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des

Vorsitzenden zu vertreten; die Mitglieder, zu 3. bis 6. darüber hinaus nur, wenn auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.

2. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Vorstandsrat gebildet, der nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung tätig wird. Dieser setzt sich zusammen aus

1. den Mitgliedern des Vorstandes,

2. sieben Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,

3. bis zu acht Personen, die vom Vorstand berufen werden. Der Vorstandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt.

3. Der Vorstand kann durch Beschluss einen Senat des ADAC Südbayern e. V. als ein ihn beratendes Gremium bilden und die Richtlinien für dessen Zusammensetzung und eine Geschäftsordnung bestimmen.

4. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 11 Absatz 7, Satz 7) und § 12 Absatz 5 der Gesamtclub-Satzung verbindlich erklärten Beschlüsse der ADAC Hauptversammlung und des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Gesamtclub-Satzung) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden. Das ADAC Präsidium ist berechtigt, die Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln.

5. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Südbayern e. V. im Einzelfall mit mehr als 10 Prozent seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.

§ 15 Abstimmungen des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Absatz 2, Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

2. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Für die Abgabe der Stimme

ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an betragen muss. Als schriftliche Stimmabgabe werden auch Telefax oder E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf drei Tage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgerecht ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.

§ 16 Amtsdauer des Vorstandes und des Vorstandsrates

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14 Ziffer 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im Zweijahreswechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so muss der Vorstand ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen. Die Ersatzwahl erfolgt längstens für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

2. Das Gleiche gilt auch für die Amtsdauer der gewählten (§ 14 Ziffer 2 Nr. 2) und der berufenen (§ 14 Ziffer 2 Nr. 3) Mitglieder des Vorstandsrates. Berufene Mitglieder des Vorstandsrates (§ 14 Ziffer 2 Nr. 3) können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.

§ 17 Ehrenämter

1. Sämtliche Ämter im ADAC Südbayern e. V. sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des ADAC Südbayern e. V. gemachten Auslagen. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe der finanziellen Entschädigung bestimmt der Ehrenrat.

2. Zum Ehrenamtsträger können nur Mitglieder des ADAC Südbayern e. V. bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Südbayern e. V. zugleich in einem festen Beschäftigungsverhältnis zum ADAC Gesamtclub, einem ADAC Regionalclub, einem ADAC Ortsclub oder einem Unternehmen, an denen diese beteiligt sind, steht, ruht während der Dauer der Beschäftigung das Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht.

3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Südbayern e.V. dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen ist die Zustimmung des Vorstandes vor Übernahme des Amtes einzuholen.
4. Mitglieder des ADAC Südbayern e.V. können im ADAC Südbayern e.V. letztmalig in dem Jahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, indem sie das 70. Lebensjahr vollenden. Hiervon ausgenommen sind die Mitglieder des Senats (§ 14 Ziffer 3).

§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Südbayern e.V. oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Südbayern e.V. betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Südbayern e.V. wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will, oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre (gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung) gewählt. Seine Mitglieder dürfen keinem anderen Gremium des ADAC Südbayern e.V. angehören. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Clubsyndikus

Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Clubsyndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Südbayern e.V. und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Südbayern e.V. An den Sitzungen des Vorstandsrats soll er ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 20 Verwaltung

1. Für die gesamte Verwaltung des ADAC Südbayern e.V. ist vom Vorstand mindestens ein Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte.

Seine Rechte und Pflichten sind durch gesonderten Vertrag festzulegen.

2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, innerhalb des Bereiches der Verwaltung den ADAC Südbayern e.V. rechtsverbindlich zu vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsführer im Einzelfall dahingehend Vollmacht zu erteilen, gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes den ADAC Südbayern e.V. rechtsverbindlich zu vertreten.

§ 21 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen mit Ausnahme des Amtes des Delegierten für die ADAC Hauptversammlung kein anderes Ehrenamt im ADAC Südbayern e.V. bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf vier Jahre. Mit Ablauf von zwei Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig.
2. Unbeschadet der nach Absatz 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichts ist dem ADAC Präsidium vorzulegen.
3. Der ADAC Südbayern e.V. hat Beauftragten des ADAC Präsidiums Einblick in sein Geschäftsgebahren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 22 Compliance-Kodex

Der ADAC Südbayern e.V. bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Südbayern e.V. und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, ihren Amtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Südbayern e.V. ist

die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.

Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbunden Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs ausgeübt.

§ 23 Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrtwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Südbayern e.V. besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Südbayern e.V. verliehen werden.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des ADAC Südbayern e.V. die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Ziffer 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern, Ortsclubs oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Ziffer 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben beim Vorstand des ADAC Südbayern e.V. eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 12 Ziffer 1 c) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.

2. Der ADAC Südbayern e.V. ist verpflichtet, gemäß § 8 Abs. 3 der ADAC Gesamtclub-Satzung die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung für ADAC Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen innerhalb von 2 Jahren ab der Hauptversammlung, die auf die Beschlussfassung des Verwaltungsrates folgt, in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des ADAC Südbayern e.V. ist abweichend von § 7 Ziffer 1 letzter Satz berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Satz 2 gilt nicht für Satzungsänderungen über nach der Mustersatzung zulässige Abweichungen von den Mindestanforderungen; diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Hat der Vorstand des ADAC Südbayern e.V. Bedenken gegen die Übernahme von Mindestanforderungen in die Regionalclubsatzung, kann er gegen den betreffenden Beschluss des Verwaltungsrates aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Präsidium Einspruch bei der nächst erreichbaren Hauptversammlung einlegen.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des ADAC Südbayern e.V. kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder der ADAC Hauptversammlung ausgesprochen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss muss von 3/4 aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 8 Ziffer 1 der ADAC Satzung mit 2/3 Mehrheit genehmigt ist.
3. Im Übrigen folgt die Auflösung des ADAC Südbayern e.V. der Auflösung des ADAC Gesamtclubs.
4. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt drei Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub.

§ 26 Verschmelzung

Die Verschmelzung des ADAC Südbayern e.V. mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller gemäß § 12 Ziffer 1 c) festgestellten Stimmberechtigten und eines Beschlusses des ADAC Verwaltungsrates gemäß § 8 Ziffer 1 Satz 3 der Gesamtclub-Satzung. In diesem Fall findet § 25 keine Anwendung.

§ 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist München.

